

Institutionalisierte Handlungsnormen bei den Staatsanwaltschaften im Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte

von Tobias Singelstein

Zusammenfassung

Der Beitrag geht der Frage nach, ob Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte bei den Staatsanwaltschaften anders behandelt werden als sonstige Ermittlungsverfahren und inwieweit dies auf das Wirken von institutionalisierten Handlungsnormen zurückgeführt werden kann. Zu diesem Zweck werden in einem ersten Schritt empirische Hinweise für eine abweichende Erledigungsstruktur bei derartigen Verfahren aus amtlichen Kriminalitätskontrollstatistiken und Sekundärquellen zusammengetragen, die in einer Gesamtschau auf eine besonders selektive Erledigungspraxis in Form einer erhöhten Quote an Einstellungen insbesondere nach § 170 II StPO hindeuten. In einem zweiten Schritt wird anhand von Stellungnahmen aus der Praxis und sonstigen rechtstatsächlichen Anhaltspunkten untersucht, ob und welche institutionalisierten Handlungsnormen bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt in besonderer Weise wirken und somit geeignet sind, diese abweichende Erledigungsstruktur zu erklären.

1. Einführung

1.1 Problem- und Fragestellung

Das Problem rechtswidriger Gewaltanwendung durch Polizeivollzugsbeamte ist in den beiden vergangenen Jahrzehnten verstärkt Thema öffentlicher Diskussionen geworden, zumeist angestoßen durch aufsehenerregende Einzelfälle¹. Während Verwaltung und Politik derartige Vorkommnisse als Ausnahme verstanden wissen wollen und darauf verweisen, dass die Polizei lediglich Spiegelbild der Gesellschaft sei², gibt es Hinweise darauf, dass es sich um ein strukturelles Problem handelt³.

Integraler Bestandteil dieser Debatte ist die Auseinandersetzung um die Kontrolle polizeilichen Handelns. Da eine besondere externe Instanz diesbezüglich nicht vorgesehen ist⁴, findet eine rechtsförmliche Aufklärung und

1 So zuletzt in Köln der Fall des 39-jährigen *Stefan N.*, der am 22. Mai nach Gewaltanwendung durch Polizisten verstarb; vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.5.2002, 2.

2 Die Innenministerkonferenz stellte bspw. auf einer Sitzung am 25.11.1994 beschlussweise fest, dass es sich bei fremdenfeindlichen Übergriffen der Polizei um Einzelfälle sog. »schwarzer Schafe« handle. Amnesty International legte demgegenüber 1995 einen Bericht vor, in dem zahlreiche derartige Fälle dokumentiert wurden und sprach im Zusammenhang damit von »Folter«.

3 Vgl. *Kaiser* 1996, § 38 Rn. 43 ff.; *Pütter* 2000, 6 ff.; *Der Spiegel* vom 16.5.2002, 38 ff.; zu der wesentlich fortgeschritteneren wissenschaftlichen Diskussion in den USA, Großbritannien und Australien *Brusten* 1988, 158 ff.

4 Zum Ausnahmefall der infolge des sog. »Hamburger Polizeiskandals« eingerichteten und im vergangenen Jahr wieder abgeschafften Hamburger Polizeikommission siehe *Gössner* 2000, 34 ff.

Ahndung derartigen Fehlverhaltens nur intern v. a. im Rahmen von Disziplinarverfahren sowie extern durch die Strafverfolgungsbehörden statt. Beide Kontrollinstanzen sehen sich jedoch angesichts ihrer Nähe zu den Beschuldigten dem Vorwurf mangelnder Objektivität ausgesetzt⁵. Insbesondere in Fällen der nach § 340 StGB strafbewehrten Körperverletzung im Amt durch Polizeivollzugsbeamte wird der ermittelnden Polizei, den Staatsanwaltschaften (StAen) und Gerichten eine zurückhaltende Strafverfolgung nachgesagt.

Im Folgenden soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit bei den Strafverfolgungsbehörden extra-legale, interne Regeln und Mechanismen existieren, die in Verfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte zu einer von anderen Strafverfahren abweichenden Bearbeitung und Erledigung führen⁶. Untersucht werden soll dies unter dem Aspekt der institutionalisierten Handlungsnormen⁷. Dabei wird die Fragestellung hier einerseits insoweit eingegrenzt, als nur Handlungsnormen bei den StAen behandelt werden, denen aufgrund ihrer weitreichenden Entscheidungskompetenzen im Ermittlungsverfahren besondere Bedeutung zukommt. Andererseits werden lediglich Handlungsnormen untersucht, die nur intern erfahrbar sind, da sich in den veröffentlichten – wie den RiStBV – keine Anweisungen für einen besonderen Umgang mit Ermittlungsverfahren wegen Delikten nach § 340 StGB oder Amtsdelikten allgemein finden.

1.2 Vorgehensweise

Mangels hinreichend spezieller Erhebungen und Untersuchungen zum Thema wird es an dieser Stelle nicht möglich sein, mittels einer Auswertung empirischer Daten gesicherte Aussagen zu treffen. Die Fragestellung soll daher nach der folgenden Erläuterung wesentlicher Grundlagen in zwei Schritten behandelt werden, um aus deren Kombination entsprechende Schlüsse ziehen zu können.

Zunächst wird untersucht, ob sich anhand der vorhandenen Daten zumindest Hinweise auf die Existenz institutionalisierter Handlungsnormen im vorliegenden Kontext finden lassen. Dabei wird erstens zu klären sein, ob es tatsächlich signifikante Unterschiede bei der staatsanwaltschaftlichen Erledigung von Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte und sonstigen Ermittlungsverfahren – v. a. solchen wegen allgemeiner Körperverletzungsdelikte – gibt. Sodann ist zu fragen, ob sich eventuelle Abweichungen mit dem Wirken institutionalisierter Handlungsnormen erklären lassen und welche Erklärungsansätze außerdem in Betracht kommen.

Im zweiten Schritt soll dann versucht werden, etwaige empirische Hinweise zu stützen, indem mögliche Erscheinungsformen formeller und materieller Handlungsnormen in der vorliegenden Konstellation sowie ihre Grundlagen und Entstehungszusammenhänge untersucht werden. Dies soll im Wege einer analytischen Betrachtung v. a. aufgrund von Stellungnahmen aus der Praxis und sonstigen rechtstatsächlichen Anhaltspunkten geschehen. Dabei werden vor allem Arbeitsweise und Situation der StAen allgemein und bei Ermittlungsverfahren wegen § 340 StGB sowie gegen Polizeivollzugsbeamte im Besonderen zu beleuchten sein.

5 Vgl. nur Sack 1982, 242 ff.

6 In vergleichbarer Weise stellt sich die Frage auch für Verfahren gegen andere Amtsträger nach § 340 StGB sowie für den Bereich der Amtsdelikte insgesamt.

7 Vgl. Eisenberg 2000, § 40.

1.3 Grundlagen und Begriffe

1.3.1 Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB)

Als unechtes Amtsdelikt setzt § 340 StGB tatbestandlich die Begehung oder das Begehen lassen einer Körperverletzung nach §§ 223, 224, 226, 227, 229 StGB während der Dienstausbübung oder in Beziehung auf den Dienst voraus, d. h. es muss ein sachlicher oder innerer Zusammenhang mit der Dienstausbübung bestehen⁸. Weiterhin muss der Handelnde Amtsträger sein. Neben Polizeivollzugsbeamten kommen also alle in § 11 I Nr. 2 StGB genannten Personen in Betracht. Mit 2.310 polizeilich erfassten Fällen im Jahr 2001 (2000: 2.141 Fälle) macht die Körperverletzung im Amt einen äußerst geringen Anteil an der erfassten Gesamtkriminalität aus. Jedoch muss von einem erheblichen Dunkelfeld ausgegangen werden⁹. Im Vergleich zu anderen Deliktsgruppen sowie zur erfassten Gesamtkriminalität werden die von der Polizei als aufgeklärt eingestuft Fälle der Körperverletzung im Amt häufiger von mehreren Tatverdächtigen begangen. Von den insgesamt ermittelten Tatverdächtigen sind vergleichsweise wenige bereits vorher als solche in Erscheinung getreten¹⁰.

Rechtstatsächlich prägen im Hinblick auf Polizeivollzugsbeamte vor allem vier Erscheinungsformen das Bild der Taten nach § 340 StGB. Die Fälle, bei denen es zum Einsatz der Schusswaffe kommt, erregen zwar entsprechendes Aufsehen in der Öffentlichkeit¹¹. Im Vergleich zu den insgesamt erfassten Fällen spielen sie jedoch kaum eine Rolle¹². Den größten Anteil scheinen vielmehr Taten im Rahmen von alltäglichen Einsätzen einerseits und Einsätzen bei Demonstrationen andererseits auszumachen. Schließlich kann eine Körperverletzung im Amt durch Unterlassen vorliegen, wenn Polizeibeamte in entsprechenden Situationen nicht einschreiten¹³.

8 BGH NJW 1983, 462 (462 f.); Schönke/Schröder-Cramer 2001, § 340 Rn. 3.

9 Mit der Thematik regelmäßig befasste Strafverteidiger nehmen eine Dunkelzifferrelation von 1 zu 3 und mehr an; vgl. auch die tageszeitung vom 21.11.2001, 22. Zurückzuführen sein könnte ein solcher Wert – trotz der besonderen Empörung, die Delikte nach § 340 StGB bei den Betroffenen regelmäßig hervorrufen – auf das mangelnde Vertrauen in eine effektive Strafverfolgung (s. o.) und die erhebliche Belastung für die anzeigenden Betroffenen: Sie müssen laut den Anwälten mit einer Gegenanzeige wegen Delikten nach §§ 113, 185 ff., 164 StGB rechnen. Zum anderen zeigen nach Berichten aus der Praxis vor allem Migranten Fälle oftmals nicht an, da sie rechtswidrige Übergriffe durch die Polizei nicht als solche wahrnehmen; vgl. nur Kühne 1988, 197 f. und Lederer & Busch 2000, 31.

10 Vgl. Tabellen 1 bis 4 im Anhang.

11 So z. B. der Fall des 1999 in Thüringen erschossenen 62-jährigen *Friedhelm Beate*, der irrtümlich für den sog. »Mörder von Remagen« *Dieter Zurwehme* gehalten worden war; oder der umstrittene Fall des 1993 in Bad Kleinen zu Tode gekommenen mutmaßlichen RAF-Mitglieds *Wolfgang Grams*.

12 Vgl. Tabelle 1 im Anhang; indes sind die Zahlen für den Schusswaffeneinsatz insgesamt um ein Vielfaches höher; vgl. Kriminalistik 1983, 471 und 1990, 50, weshalb auch hier von einem gewissen Dunkelfeld ausgegangen werden muss.

13 So der kürzlich in Berlin erneut verhandelte Fall, bei dem Polizeibeamte es versäumt hatten, einer überfallenen Wirtin zu Hilfe zu kommen; vgl. Der Spiegel vom 16.8.1999, 60.

1.3.2 Institutionalisierte Handlungsnormen als Aspekt kriminologischer Forschung

Unter institutionalisierten Handlungsnormen werden Binnennormen verstanden, die unabhängig bzw. nur mittelbar abhängig von den gesetzlichen Regelungen und ggf. im Widerspruch zu diesen stehend die Arbeit der Organe der Strafrechtspflege beeinflussen bzw. prägen¹⁴. Dabei kann zunächst zwischen formellen und materiellen Handlungsnormen unterschieden werden.

Bei *formellen institutionalisierten Handlungsnormen* handelt es sich um organisationsbedingte Regeln, die den formellen Ablauf der Verfahrensbearbeitung und -erledigung betreffen. Die Kontrolle ihrer Einhaltung durch den einzelnen Amtsträger sowie die Sanktionierung von Verstößen ist mittels Beförderungs- und Überwachungsnormen möglich – im Bereich der StAen z. B. im Rahmen der Weisungsgebundenheit der Dezenten –, aber auch durch informelle Maßnahmen, wie die Entziehung von Unterstützung und durch Isolierung¹⁵. Grundlage solch pragmatischer Umgangs- und Erledigungsnormen sind zumeist die Erwartung und das Erfordernis von Effizienz und Einheitlichkeit in der Erledigungspraxis¹⁶.

Materielle institutionalisierte Handlungsnormen hingegen sind inhaltliche Anwendungsregeln als normative Entscheidungshilfen bei der Normsubsumtion und Entscheidungsfindung¹⁷. Sie beruhen auf Plausibilitätserwägungen, beziehen erwartungsgemäß auch vom Tatgeschehen unabhängige Merkmale in die Bewertung mit ein und erlangen v. a. im Bereich der subjektiven Tatbestandsmerkmale Bedeutung, auf deren Vorliegen oft nur mittelbar geschlossen werden kann¹⁸.

Dabei dienen sie der Legitimation von Entscheidungen, die aufgrund formeller institutionalisierter Handlungsnormen getroffen werden, und stehen vermutlich mit den Interessen gesellschaftlicher Machtgruppen in gewissem Einklang¹⁹. Die Verinnerlichung materieller Handlungsnormen führt zu einer Einschränkung der sozialen Wahrnehmung der Amtsträger mit einer Neigung zur Vereinheitlichung und Stereotypenbildung²⁰.

Weiterhin ist bezüglich institutionalisierter Handlungsnormen zwischen *veröffentlichten* – wie den RiStBV – und nur *intern erfahrbaren* zu differenzieren²¹. Letztere lassen sich wiederum in geschriebene – z. B. Verfügungen, Memos – und ungeschriebene unterteilen. Zwar ist diese Einteilung v. a. im Hinblick auf formelle Handlungsnormen relevant. Jedenfalls im Bereich der StAen sind jedoch auch materielle Handlungsnormen in zumindest amtsinterner schriftlicher Form vorstellbar. Parallel zu der genannten Unterscheidung kann auch von einer differierenden Form der Sanktionierung von Verstößen ausgegangen werden. Während die Einhaltung geschriebener Handlungsnormen auch durch die Drohung mit formellen Sanktionen sicherge-

14 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 1, 13 f.

15 Albrecht 1999, 207; Eisenberg 2000, § 40 Rn. 1.

16 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 3 ff.

17 Vgl. Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 16; Kunz 2001, 181 f.; Langer 1994, 196 f.

18 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 13 ff.; Kürzinger 1995, 14.

19 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 15; Kunz 2001, 271 f.

20 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 27.

21 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 1.

stellt werden kann, kommen bei Verstößen gegen ungeschriebene Handlungsnormen unmittelbar nur informelle Sanktionen in Betracht.

Letztlich ist eine weitere Unterteilung v. a. materieller Handlungsnormen danach denkbar, ob sie sich auf deliktsspezifische oder deliktsübergreifende Kriterien gründen²². Dabei sollen an dieser Stelle unter ersteren solche verstanden werden, die gerade wegen besonderer Strukturen oder Eigenschaften eines Delikts oder einer Deliktsgruppe wirken. Anwendungsregeln hingegen, die auf deliktsübergreifenden Kriterien beruhen, sind allgemeingültig, in ihrer Ausprägung aber vom jeweiligen Delikt und seinen Besonderheiten abhängig.

1.3.3 Die Staatsanwaltschaft im Prozess der Strafverfolgung

Vornehmliche Aufgabe der StA – neben der Anklagevertretung in der Hauptverhandlung und der Tätigkeit als Vollstreckungsbehörde – ist die Leitung des Ermittlungsverfahrens (vgl. §§ 160, 163, 167 StPO). Dabei haben die Dezernenten nach dem gesetzlichen Leitbild zunächst die Ermittlungen vorzunehmen, die heute allerdings im Wesentlichen selbständig von der Polizei durchgeführt werden²³. Rechtstatsächlich ist die StA daher v. a. für die Erledigung des Ermittlungsverfahrens zuständig: Sie entscheidet als maßgeblicher Filter im Selektionsprozess der Strafverfolgung über deren Fortgang oder Beendigung und den jeweiligen Weg zu einem dieser Ziele²⁴.

Im Rahmen dieser weitreichenden Entscheidungskompetenzen kommt den StAen ein nicht unerheblicher Ermessensspielraum zu²⁵. Dies ist einerseits durch die Regelungen der §§ 153 ff. StPO bedingt, die das Legalitätsprinzip durchbrechend der StA Entscheidungen aufgrund von Opportunitäts Erwägungen ermöglichen und das Ermittlungsverfahren aufgrund ihrer häufigen Anwendung heute vielfach zum Kernstück des Strafprozesses gemacht haben²⁶. Andererseits stellt aber auch die klassische Entscheidung über eine Einstellung nach § 170 II StPO oder eine Anklageerhebung gemäß § 170 I StPO bzw. die Stellung eines Antrags auf Erlass eines Strafbefehls nach § 407 StPO bereits eine Ermessensentscheidung im soziologischen Sinne dar²⁷.

Der bei diesen Entscheidungen durch unbestimmte Rechtsbegriffe und das Opportunitätsprinzip vermittelte Spielraum ist legalen wie extra-legalen und von dem konkreten Vorgang unabhängigen, die Erledigungsstrategie prägenden Kriterien zugänglich. Er bietet daher auch Raum für das Wirken institutionalisierter Handlungsnormen, die als Anwendungsregeln zur Ermessensausübung herangezogen werden. Besonders befördert werden Entstehung und Wirken von Handlungsnormen bei den StAen darüber hinaus durch deren hierarchische Struktur und die entsprechende Kontrollintensität²⁸.

22 Vgl. Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 18 f.

23 Kürzinger 1995, 142.

24 Kaiser 1996, § 37 Rn. 18 ff.; Kunz 2001, 267 f.; vgl. Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2001, 347 ff.

25 Albrecht 1999, 179 f.; vgl. Kunz 2001, 181 f.

26 Roxin 1998, § 37 Rn. 1; vgl. Tabelle 8 im Anhang.

27 Kürzinger 1995, 142.

28 Eisenberg 2000, § 27 Rn. 1, 5, § 40 Rn. 13.

2. Empirische Hinweise

2.1 Probleme und Fehlerquellen

Die Bewertung der Erledigung und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt erweist sich zunächst aus zwei Gründen als problematisch. Zum einen fehlt es fast gänzlich an speziellen empirischen Untersuchungen, und auch Arbeiten zur Erledigungspraxis der StAen allgemein sind selten. Zum anderen werden die einschlägigen Daten in den allgemeinen Statistiken nur unvollständig ausgewiesen bzw. gar nicht erst erfasst. So findet sich in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) eine gesonderte Ausweisung von polizeilich erfassten Delikten nach § 340

StGB erst seit 1998, in den Länderstatistiken fehlt sie nicht selten bis heute. Hinzu kommt, dass weder PKS noch Strafverfolgungsstatistik (StVSta) zwischen Delikten nach § 340 StGB durch Polizeivollzugsbeamte und solchen differenzieren, die von anderen Amtsträgern begangen werden. Für Berlin sowie vereinzelt für andere Länder und den Bund sind aber Antworten auf parlamentarische Anfragen über Strafverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt vorhanden, aus denen sich u. U. Hinweise ergeben.

Hinsichtlich der amtlichen Kriminalitätskontrollstatistiken sind bei der Auswertung die allgemeinen Fehlerquellen und Verzerrungsfaktoren zu berücksichtigen²⁹. Zwar ist es an dieser Stelle für den unmittelbaren Untersuchungszweck unschädlich, dass die Statistiken nicht das tatsächliche Ausmaß vorhandener Kriminalität widerspiegeln, sondern nur die formelle strafrechtliche Reaktion, da diese ja gerade Gegenstand der Betrachtung ist. Als problematisch erweisen sich aber insbesondere Schlussfolgerungen aus einem Vergleich der verschiedenen Statistiken aufgrund der unterschiedlichen Bewertung der Taten durch Polizei und Justiz sowie aufgrund divergierender Erfassungskriterien. So werden die Fälle in der PKS bei Aktenabgabe an die StA, in der StVSta nach der später erfolgenden Erledigung durch die Justiz registriert; in der PKS wird beim Vorliegen von Tateinheit (§ 52 StGB) nur das schwerste Delikt gezählt, für die StVSta gilt dies auch in Fällen der Tatmehrheit; teilweise wird ein Vorgang mit mehreren Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten für jeden einzeln gezählt, teilweise nur als ein Fall registriert. Für die StVSta kommt als Schwierigkeit hinzu, dass nur die alten Bundesländer und Berlin ausgewiesen sind.

Spezielle Probleme ergeben sich darüber hinaus im Rahmen der Bewertung der Antworten auf die parlamentarischen Anfragen als Quellen. Bei ihnen bleibt nicht selten die Herkunft der genannten Daten undeutlich, ist eine Vergleichbarkeit noch weniger gegeben und muss noch mehr als bei den Statistiken beachtet werden, dass es sich um amtliche Stellungnahmen handelt, die auch der Legitimation institutionellen Handelns dienen³⁰.

²⁹ So erfolgt die Erfassung in der PKS aufgrund der Einschätzungen der Polizei zum Zeitpunkt der Aktenabgabe an die StA. Außerdem dient die PKS in erheblichem Maße auch dem Tätigkeitsnachweis der Polizei, was bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Letzteres gilt umso mehr für die StVSta, bei der zudem zu beachten ist, dass die Praxis der Gerichte in weiten Teilen prozesstaktischen Überlegungen folgt; vgl. Kunz 2001, 239 ff.

³⁰ Vgl. bspw. die ausführliche überaus polizeifreundliche »Interpretation« der Statistiken in *Senatsverwaltung für Inneres Berlin* 2000, 1.

2.2 Auswertung

Mangels spezieller, aktueller und hinreichend genauer Datenerhebungen kann im Folgenden nur gefragt werden, inwieweit sich aus einer Bezugnahme und dem Vergleich der verschiedenen allgemeinen bzw. unzureichenden Quellen Aussagen für das konkrete Untersuchungsziel ableiten lassen.

2.2.1 Amtliche Kriminalitätskontrollstatistiken

Beim Blick in die PKS ist zunächst festzuhalten, dass im Jahr 2000 2.141 Taten nach § 340 StGB polizeilich erfasst wurden (1999: 2.172; 1998: 2.180). Die Aufklärungsquote lag mit 68,5 % (1999: 67,1 %; 1998: 67,9 %) deutlich über dem Durchschnitt, war jedoch im Vergleich zu den Amtsdelikten insgesamt sowie zu normalen Körperverletzungen niedriger³¹. Der StVSta lässt sich im Hinblick auf Verfahren nach § 340 StGB eine auffällig hohe Diskrepanz zwischen Ab- und Verurteilungen entnehmen, wobei v. a. die große Zahl an Freisprüchen ins Auge springt³². Hieraus können indes noch keine Aussagen für den Umgang der StAen mit Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB abgeleitet werden. Diesbezügliche Schlüsse lassen sich nur ziehen, wenn man beide Statistiken zueinander in Bezug setzt.

Zwar verbietet sich hierbei ein unmittelbarer Vergleich wegen der divergierenden Kriterien und Zeitpunkte der Erfassung (s. o. unter 2.1). Jedoch lassen sich u. U. aus einer Gegenüberstellung der Tatverdächtigenzahlen aus der PKS und der Anzahl der Abgeurteilten bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt einerseits und allgemeinen Körperverletzungsdelikten andererseits Schlüsse ziehen. Dabei können angesichts der hierauf beschränkten Erfassung der StVSta nur die Zahlen für das alte Bundesgebiet und Gesamt-Berlin zugrunde gelegt werden. Außerdem sollen nur strafmündige Tatverdächtige berücksichtigt werden, da Kinder nicht als Täter des § 340 StGB in Betracht kommen und deswegen ansonsten eine Verzerrung gegeben wäre. In diesem Sinn ist auch als Verzerrungsfaktor zu berücksichtigen, dass Jugendliche und Heranwachsende insgesamt betrachtet häufiger nicht abgeurteilt und im Vergleich nur selten als Tatverdächtige für ein Delikt nach § 340 StGB registriert werden (2000: 0,44 %; 1999: 0,94 %; 1998: 1,75 %). Eine Verzerrung findet weiter dadurch statt, dass Nichtdeutsche kaum als Tatverdächtige des § 340 StGB in Betracht kommen und § 340 StGB als erschwerte Körperverletzung und Amtsdelikt von der Schwere und der Strafwürdigkeit aus besehen nur bedingt mit den §§ 223 ff. StGB vergleichbar ist. Letzteres schlägt sich wiederum darin nieder, dass jedenfalls die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) im Gegensatz zu § 340 StGB Privatklagedelikt gemäß § 374 I StPO ist. Damit ggf. zusammenhängende Unterschiede in der Erledigungsstruktur der StAen dürften die Vergleichbarkeit weiter einschränken³³.

31 Vgl. Tabellen 1 bis 4 im Anhang.

32 Vgl. Tabellen 5 bis 7 im Anhang: Während im Jahr 2000 von den wegen § 340 StGB Abgeurteilten nur 28,57 % verurteilt wurden (1999: 25,58 %; 1998: 24,14 %), betrug der Anteil der Verurteilten bei den normalen Körperverletzungen 66,43 % (1999: 67,40 %; 1998: 67,89 %).

33 So steht zu vermuten, dass Privatklagedelikte bereits bei der Anzeigenaufnahme stärker selektiert und diesbezügliche Ermittlungsverfahren häufiger eingestellt werden (vgl. § 376 StPO). Eine Kompensation durch erhobene Privatklagen erscheint angesichts der Schwerfälligkeit und untergeordneten praktischen Bedeutung dieses Verfahrens als unwahrscheinlich; vgl. Kaiser 1996, § 97 Rn. 5 sowie Roxin 1998, § 61 Rn. 3 ff.

Stellt man die Zahlen gegenüber, so ergeben sich auffällige Unterschiede³⁴. Während im Jahr 2000 bezüglich § 340 StGB auf 100 in der PKS erfasste Tatverdächtige etwa vier Abgeurteilte kamen (1999: ca. 6; 1998: ca. 5), waren es bei Verfahren wegen §§ 223 ff. StGB jeweils etwa 27 bis 28 Abgeurteilte. Im Vergleich zur erfassten und abgeurteilten Gesamtkriminalität fällt der Unterschied ähnlich groß aus. Nach der allerdings mit anderen Kriterien arbeitenden und Verfahren statt Beschuldigte zählenden Staatsanwaltschaftsstatistik (StAst) werden regelmäßig nur etwas mehr als die Hälfte der Verfahren eingestellt, hiervon wiederum ca. die Hälfte nach § 170 II StPO. In etwa 27 bis 30 % kommt es zur Anklage bzw. zum Antrag auf Erlass eines Strafbefehls³⁵.

Diese Gegenüberstellungen lassen zwar keine gesicherten Aussagen zu. Jedoch kann wegen des geringen Anteils an Aburteilungen vermutet werden, dass bei Verfahren wegen § 340 StGB eine besonders selektive Strafverfolgung durch die StA vorliegt, d. h. dass vergleichsweise viele Verfahren bereits durch sie nach § 170 II StPO oder §§ 153 ff. StPO eingestellt werden und deshalb nicht zur Anklage gelangen. Angesichts dessen, dass es sich bei den Beschuldigten offenbar überwiegend um Polizeivollzugsbeamte handelt³⁶, lässt sich dieser Schluss mittelbar auch für den hier verfolgten Untersuchungszweck nutzbar machen.

2.2.2 Antworten auf parlamentarische Anfragen und sonstige Quellen

Weitere Hinweise könnten sich aus den Antworten auf parlamentarische Anfragen ergeben, die bis heute die einzige Quelle für konkrete Daten über Strafverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt darstellen, aber auch ihre eigenen Probleme aufweisen (s. o. unter 2.1). Insbesondere ist oft nicht beschrieben, was die einzelnen Zahlen genau wiedergeben, weshalb die Aussagekraft eingeschränkt ist³⁷. Über einen längeren Zeitraum sind Anfragen für Berlin und den Bundesgrenzschutz (BGS) vorhanden³⁸.

Ausweislich der Zahlen der Erhebung des Polizeipräsidenten in Berlin über Verfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte wurde 1999 in nur 1,3 % der Fälle Anklage erhoben (1998: 1,2 %; 1997: 1,4 %; 1996: 2,8 %). Laut den Daten der StA erfolgte 1999 in 0,8 % der Verfahren eine Anklage (1998: 3,0 %; 1997: 5,3 %; 1996: 6,6 %)³⁹. Schon die erhebliche Abweichung der Werte macht die beschränkte Aussagekraft der Daten klar. Dennoch wird sichtbar, dass die Anklagequote in den Verfahren wegen Körperverletzung im

34 Siehe Tabellen 5 und 6 im Anhang.

35 Vgl. Tabelle 8 im Anhang; Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz 2001, 347 ff.; Schlüsse hieraus sind aber angesichts der je nach Delikt stark schwankenden Werte problematisch. Außerdem wird bei verschiedener Erledigung bezüglich mehrerer Beschuldigungen/Beschuldigter nur die schwerste gezählt.

36 Eisenberg 2000, § 45 Rn. 127; vgl. die tageszeitung vom 10.6.1999, 19.

37 So bleibt bspw. unklar, ob die Zahlen auch die Unbekannt-Sachen enthalten und ob Strafbefehlsanträge – die allerdings in Verfahren nach § 340 StGB angesichts der zumeist strittigen Beweislage so gut wie nie in Betracht kommen dürften – erfasst sind.

38 Vgl. Tabellen 9 und 10 im Anhang.

39 Die erheblichen Unterschiede sind u. a. darauf zurückzuführen, dass die Polizei je den Beschuldigten einzeln erfasst, während die StA die Verfahren zählt.

Amt gegen Polizeivollzugsbeamte deutlich unter dem Durchschnitt liegt: 1997 bspw. wurde in Berlin in 10,5 % aller Fälle Anklage erhoben, 1995 in 12,6 %⁴⁰. Dies wiederum lässt den Schluss zu, dass überdurchschnittlich viele Verfahren von der StA eingestellt wurden.

Der Aussagewert der vorliegenden Zahlen über den BGS ist noch zweifelhafter. Zum einen sind hier bezüglich der Art der Verfahrenserledigung nur alle Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstausbübung gemeinsam ausgewiesen – von denen allerdings Verfahren nach § 340 StGB grundsätzlich deutlich mehr als 50 % ausmachen⁴¹. Zum anderen war ein Großteil der Verfahren zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Dennoch scheint auch hier die Quote der Einstellungen v. a. gemäß § 170 II StPO überdurchschnittlich hoch zu sein. So wurden von den 193 Ermittlungsverfahren, die in den Jahren 1992 bis 1994 eingeleitet wurden (davon 118 nach § 340 StGB) 121 nach § 170 II StPO und sechs nach § 153a StPO eingestellt⁴². Einer späteren Anfrage zufolge kam es 1995 bis 1997 in Verfahren nach § 340 StGB in nur 13 Fällen zur Anklage⁴³.

Zwar können die dargestellten Befunde angesichts der allgemein differierenden Erledigungspraxis der StAen⁴⁴, der zu vermutenden regionalen Unterschiede in Häufigkeit und Phänomenologie bei Delikten nach § 340 StGB im Sinne eines Stadt-Land- und Nord-Süd-Gefälles sowie eines zu vermutenden regional verschiedenen Anzeigeverhaltens nicht ohne weiteres verallgemeinert werden⁴⁵. Es kann jedoch festgehalten werden, dass die sich aus den untersuchten Antworten auf parlamentarische Anfragen ergebenden Hinweise die Vermutung einer besonders selektiven Strafverfolgung durch die StA bei Verfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte stützen.

Gleiches gilt für die Untersuchung »Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD« von *Manfred Brusten*, die zwar die 80er-Jahre betrifft und ebenso auf unzuverlässige v. a. polizeiinterne Datenerhebungen angewiesen ist, aber zu ähnlichen Hinweisen auf eine besonders selektive Strafverfolgung kommt⁴⁶. Danach sind von den 1980 bis 1988 in Berlin eingeleiteten 4.552 Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte 98,0 % durch StA oder Gericht eingestellt worden⁴⁷. Neben Berlin wurden aus Hamburg und dem Saarland Erhebungen untersucht, die bereits die Ermittlungsverfahren berücksichtigen, jedoch Verfahren nach § 340 StGB nicht gesondert ausweisen. Auch hier ergab sich insbesondere im Bereich der Amtsdelikte eine überdurchschnittlich hohe Quote an Einstellungen v. a. nach § 170 II StPO⁴⁸.

40 Vgl. StASt 1995, 1997, 118 ff.

41 Vgl. *Tabelle 10* im Anhang.

42 Von den 193 Verfahren waren 53 zum Zeitpunkt des Berichtes nicht abgeschlossen.

43 *Bundesregierung* 2000, 2 f.; vgl. *Tabelle 10* im Anhang.

44 Vgl. *Blankenburg, Sessar & Steffen* 1978, 306 f.; *Eisenberg* 2000, § 27 Rn. 93 ff.

45 Die in anderen Ländern vereinzelt vorhandenen und daher unzuverlässigen Daten aus Antworten auf parlamentarische Anfragen deuten aber in eine ähnliche Richtung; siehe *Kant* 2000, 23 ff.; vgl. auch *Hamburger Polizeikommission* 1999, 22 ff.

46 *Brusten* 1992, 84 ff.

47 *Brusten* 1992, 101.

48 *Brusten* 1992, 93, 99 ff., 107.

2.2.3 Zusammenfassung

Weder die Auswertung der amtlichen Kriminalitätskontrollstatistiken, noch die der Antworten auf parlamentarische Anfragen und sonstigen Quellen erlauben eine gesicherte Aussage darüber, ob Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt von den StAen anders bearbeitet und erledigt werden als sonstige Ermittlungsverfahren. Allerdings ergeben sich zahlreiche Hinweise auf eine besonders selektive Strafverfolgung – v. a. in Form einer deutlich höheren Einstellungsquote insbesondere nach § 170 II StPO⁴⁹ –, die in einer Gesamtschau betrachtet entsprechende Schlüsse nahelegen. Dem widersprechende Daten sind nicht ersichtlich. Im Folgenden kann daher davon ausgegangen werden, dass solche Ermittlungsverfahren von den StAen zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich anders behandelt werden.

2.3 Interpretation

Eine gesetzliche Grundlage für derartige Ungleichbehandlungen gibt es nicht, vielmehr gilt das Legalitätsprinzip. Von daher kommen rechtstatsächliche Erklärungsansätze in Betracht.

2.3.1 Institutionalisierte Handlungsnormen als Erklärungsansatz

Die besonders selektive Verfolgung von Körperverletzungen im Amt könnte zunächst mit dem Wirken von institutionalisierten Handlungsnormen bei den StAen beim Umgang mit solchen Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte zu erklären sein. Zum einen ist denkbar, dass allgemeingültige Anwendungsregeln aufgrund der speziellen tatsächlichen Umstände solcher Verfahren anders wirken und damit zu anderen Ergebnissen führen. Zum anderen sind auch Handlungsnormen vorstellbar, die speziell für die zu untersuchende Konstellation respektive für Ermittlungsverfahren wegen Amtsdelikten oder gegen Polizeibeamte gelten. In diesem Sinne vermögen sowohl formelle Handlungsnormen – z. B. die Intensität der Ermittlungen betreffend – als auch materielle Anwendungsregeln – bspw. erhöhte Anforderungen an einen Anfangsverdacht gegen Polizeibeamte – die höhere Einstellungsquote bei den in Rede stehenden Verfahren zu erklären.

2.3.2 Andere Erklärungsansätze

Andererseits könnte die von anderen Ermittlungsverfahren abweichende Erledigung auf besondere tatsächliche Umstände in solchen Konstellationen zurückzuführen sein. Hierbei fällt mitunter die Abgrenzung zum Wirken allgemeingültiger Handlungsnormen schwer, das sich aufgrund der besonderen Umstände verändern kann.

2.3.2.1 Mängel polizeilicher Ermittlungsarbeit

Die StA kann gemäß § 170 StPO nur Anklage erheben, wenn die Ermittlungen hierfür genügend Anlass bieten. Im Hinblick darauf könnte sich die erhöhte Einstel-

⁴⁹ Auch nach Stellungnahmen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und der Berliner Generalstaatsanwaltschaft kommt den §§ 153 ff. StPO im vorliegenden Zusammenhang keine besondere Relevanz zu.

lungsquote mit einer weniger effektiven Ermittlungsarbeit in Verfahren wegen § 340 StGB erklären lassen. Nach dem gesetzlichen Leitbild ist die StA Herrin des Ermittlungsverfahrens, rechtstatsächlich werden die Ermittlungen jedoch in der Regel von der Polizei selbständig durchgeführt, und die StA entscheidet lediglich noch⁵⁰.

Dies gilt indes bei Verfahren nach § 340 StGB nicht uneingeschränkt. So sind bspw. die Brandenburger Polizeidienststellen angewiesen, derartige Verfahren unverzüglich an die zuständigen Sonderdezernenten bei der StA abzugeben, die wiederum die Sonderkommissariate der Polizei anweisen, konkrete Ermittlungsschritte durchzuführen. Allerdings beschränken sich diese Anweisungen nach Berichten von regelmäßig mit derartigen Verfahren befassten Strafverteidigern grundsätzlich auf allgemein gehaltene Standardformeln, so dass letztendlich doch die Polizei über Umfang und Intensität der Ermittlungen zumindest mitbestimmt. Aus diesem Grund können institutionalisierte Handlungsnormen bei der Polizei bei Verfahren gegen Kollegen – der Interessenkonflikt liegt auf der Hand⁵¹ – zu weniger effektiven Ermittlungen und damit mittelbar zu der erhöhten Quote von Einstellungen nach § 170 II StPO führen. Inwieweit die Einrichtung von Sonderkommissariaten geeignet ist, dem entgegenzuwirken, muss individuell entschieden werden⁵².

2.3.2.2 Besondere Probleme der Beweisführung

Weiterhin könnte die abweichende Erledigung mit tatsächlich vorhandenen besonderen Beweisschwierigkeiten bei derartigen Verfahren zu erklären sein⁵³. Nach Berichten von Richtern und Strafverteidigern kommen hierbei zunächst Probleme bei der Identifizierung der Beschuldigten in Betracht. Insbesondere bei Demonstrationen aber auch bei sonstigen Einsätzen von Bereitschaftseinheiten sind die Handelnden aufgrund der Schutzkleidung und mangels Kennzeichnung im Nachhinein auch bei Gegenüberstellungen kaum zu ermitteln⁵⁴.

Sodann steht bei Verfahren nach § 340 StGB in der Regel Aussage gegen Aussage, andere Beweise sind oft nicht vorhanden. Während der beschuldigte Polizeibeamte meistens mit Kollegen aufwarten kann, die zu seinen Gunsten aussagen⁵⁵, fällt es den Anzeigenden v. a. bei Fällen im Zusammenhang mit Demonstrationen schwer, im Nachhinein Zeugen zu ermitteln. Hinzu kommt, dass Polizeibeamte die Zeugenrolle gewöhnt und dafür geschult sind⁵⁶. Für die Anzeigenden und andere Zeugen hingegen handelt es sich um eine Aus-

50 Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 303 ff.; Roxin 1998, § 10 Rn. 34.

51 Vgl. Brusten 1992, 88; Hamburger Polizeikommission 1999, 4.

52 Vgl. für das Hamburger Dezernat »Interne Ermittlungen« Menzel 1996, 46 ff. Nach Stellungnahmen von Berliner Strafverteidigern und einzelnen Richtern sollen die beiden beim LKA 31 angesiedelten Sonderkommissariate nicht die gewünschte Wirkung zeigen.

53 So bspw. auch die Berliner Senatsverwaltung für Justiz in einer Stellungnahme.

54 Vgl. die tageszeitung vom 10.6.1999, 19; die tageszeitung vom 18.9.1999, 25.

55 Zum Phänomen der sog. »Mauer des Schweigens«, das v. a. auf Kameraderie, innerpolizeilichen Druck, gruppenpsychologische Aspekte und die durch das Legalitätsprinzip begründete Gefahr der eigenen Strafverfolgung nach § 258a StGB zurückzuführen ist, vgl. Hamburger Polizeikommission 1999, 7; Schwind 1996, 161 ff.

56 Vgl. Brusten 1992, 89 Fn. 6.

nahmesituation. Aufgrund dieser Gegebenheiten entsteht nicht selten ein quantitatives und qualitatives Zeugenverhältnis, das notwendigerweise zu einer Einstellung durch die StA nach § 170 II StPO führt.

2.3.2.3 Hohes Maß unberechtigter Anzeigen

Außerdem könnte noch eine besonders hohe Zahl unberechtigter Anzeigen als Erklärung für die erhöhte Einstellungsquote dienen. Bei einem Großteil der Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte läuft zugleich auch ein durch die Polizei eingeleitetes Verfahren gegen den Anzeigenden, zumeist wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB⁵⁷. Die Innenverwaltungen und StAen erklären dies sowie die überdurchschnittliche Einstellungsquote in der Regel damit, dass die Anzeige wegen Körperverletzung im Amt meistens eine »Retour-Kutsche« auf das eingeleitete Ermittlungsverfahren und also unberechtigt sei⁵⁸.

Strafverteidiger, Betroffene und Bürgerrechtsgruppierungen hingegen berichten übereinstimmend, dass es sich bei den Anzeigen durch die Polizei meistens um eine Gegenanzeige nach dem Motto »Angriff ist die beste Verteidigung« handele⁵⁹. Teilweise würde gemäß den Angaben von Anwälten sogar nach rechtswidrigen Übergriffen präventiv Anzeige erstattet, um bei einem eventuellen Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB gewappnet zu sein, und die Anzeige je nach Schwere der Verletzungen mehr oder weniger ausführlich begründet. Gegen die Einschätzung, dass ein außergewöhnlich großer Teil der Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB auf unberechtigte Anzeigen zurückzuführen ist, spricht auch, dass das Verfahren für den Anzeigenden mit erheblichem Aufwand und ggf. Anwaltskosten verbunden ist und selten zum gewünschten Erfolg führt (s. o. unter 2.2.1). Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorliegen eines besonders hohen Maßes an unberechtigten Anzeigen als Erklärung für die erhöhte Einstellungsquote zumindest zweifelhaft. Allerdings ist denkbar, dass Anzeigen wegen § 340 StGB aufgrund des Drucks durch das Gegenverfahren des öfteren zurückgezogen werden, was dann im Regelfall zu einer Einstellung mangels Beweisen führen dürfte.

2.4 Schlussfolgerungen

Die ausgewerteten Quellen lassen den Schluss zu, dass Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich anders behandelt werden, als vergleichbare andere Verfahren. Insbesondere muss von einer besonders hohen Quote an Einstellungen v. a. nach § 170 II StPO ausgegangen werden. Erklären lässt sich dies zum einen mit dem Wirken institutionalisierter Handlungsnormen bei den StAen. Es kommen aber auch andere Erklärungsansätze – wie besondere Beweisschwierigkeiten und weniger effektive Ermittlungsarbeit durch die Polizei – in Betracht. Die empirischen Hinweise lassen daher einen Schluss auf das Wirken institutionalisierter Handlungsnormen bei den StAen in dem zu

57 Strafverteidiger gehen davon aus, dass in 90 % der Fälle diese Kombination vorliegt.

58 So bspw. *Senatsverwaltung für Inneres Berlin* 2000, 1.

59 Vgl. bspw. *Kühne* 1988, 197 f.; *Lederer & Busch* 2000, 31; *Frankfurter Rundschau* vom 10.6.2002, 3.

untersuchenden Kontext nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu. Sie schließen es aber auch nicht aus.

3. Analytische Betrachtung

Im Folgenden soll daher mittels einer Untersuchung der Erscheinungsformen und

Grundlagen materieller und formeller institutionalisierter Handlungsnormen bei den StAen weiter geklärt werden, inwieweit die aufgezeigte besondere Erledigungspraxis auf die Existenz solcher deliktsspezifischen oder besonders wirkenden deliktsübergreifenden Anwendungsregeln zurückgeführt werden kann.

3.1 Probleme

3.1.1 Nachweisbarkeit

Hierbei ergeben sich Probleme im Hinblick auf die Nachweisbarkeit institutionalisierter Handlungsnormen, die zum einen in der mangelnden Transparenz

innerbehördlicher Vorgänge begründet sind. Andererseits lassen sich auch anhand von amtlichen Dokumenten kaum Nachweise führen, da diese im Wesentlichen der Legitimation institutionellen Handelns dienen, weshalb nicht legitimierbare Vorgänge ausgeblendet werden und Entscheidungskriterien und -begründungen oft auseinanderfallen⁶⁰. Dies macht mangels genügend interner Informationen den Rückgriff auf offizielle Angaben der StAen notwendig.

Die Existenz geschriebener amtsinterner Regeln für die Behandlung von Amtsdelikten oder Verfahren gegen Polizeibeamte wird von den Justizverwaltungen und StAen regelmäßig verneint. Vielmehr wird das Bild vermittelt, dass derartige Ermittlungsverfahren im Sinne des Legalitätsprinzips genau wie andere Verfahren auch behandelt werden⁶¹. Ausnahmen bestehen für die Regelung gesonderter Zuständigkeiten. Allerdings lassen sich auch aus derartigen amtlichen Stellungnahmen kaum Schlüsse ziehen, da sie ebenfalls nicht legitimierbare Vorgänge ausblenden. Letzteres gilt umso mehr für die im vorliegenden Kontext vermutlich relevanteren ungeschriebenen Handlungsnormen, denen in stärkerem Maße nicht legitimierbare Kriterien zugrunde liegen dürften. Bei ihnen kommt außerdem hinzu, dass auch eine nur unbewusste Beachtung bzw. Geltung möglich scheint und den zuständigen Stellen offenbar meist die Sensibilität für die Besonderheiten der hier untersuchten Verfahrenskonstellation und den daraus u. U. resultierenden Handlungsnormen fehlt.

Im Folgenden fällt es daher nicht nur schwer, den Nachweis dafür zu erbringen, dass eine offenbar existente Handlungsnorm auch schriftlich fixiert ist. Es wird auch insgesamt selten möglich sein, Vorliegen und Wirken von Handlungsnormen nachzuweisen. Vielmehr kann nur versucht werden, mittels einer analytischen Betrachtung der besonderen Konstellation bei Er-

⁶⁰ Eisenberg 2000, § 13 Rn. 28 f.

⁶¹ So bspw. die Berliner Senatsverwaltung für Justiz sowie die Berliner und die Brandenburger Generalstaatsanwaltschaft in diesbezüglichen Stellungnahmen.

mittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt gegen Polizeivollzugsbeamte weitere Schlüsse im Sinne des Untersuchungsziels zu ziehen.

3.1.2 Abgrenzungsschwierigkeiten

In Zusammenhang damit stehen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung v. a. materieller institutionalisierter Handlungsnormen von anderen Kriterien, die das staatsanwaltschaftliche Entscheidungsverhalten bestimmen. Gegenüber einfachen Anwendungsregeln im Sinne plausibilitätstheoretischer Erwägungen bzw. allgemeiner Lebenserfahrung kann eine Abgrenzung mittels der Frage erfolgen, ob die Regel in so verdichteter Form gilt, dass bereits von Institutionalisierung gesprochen werden kann. Außerdem muss es sich um eine Norm handeln, d. h. ein Verstoß mit Sanktionen geahndet werden⁶². Letzteres ist zwar schwer nachweisbar, kann aber angesichts der Möglichkeit niedrigschwelliger informeller Sanktionen – wie der persönlichen Isolierung des Dezerntenen (s. o. unter 1.3.2) – nicht regelmäßig verneint werden. Vergleichbares gilt für die Abgrenzung zu persönlichen Einstellungen des Amtsträgers, die aber bei der Bildung von Handlungsnormen Bedeutung erlangen können.

3.2 Materielle institutionalisierte Handlungsnormen

Materielle institutionalisierte Handlungsnormen fungieren bei den StAen als Anwendungshilfe v. a. im Bereich der Ermessensausübung im Rahmen der Erledigungspraxis (vgl. oben 1.3.3). Dabei wirken sie sich insbesondere bei der Annahme bzw. Ablehnung des Vorliegens des subjektiven Tatbestandes aus. Möglich scheint aber auch das Stellen höherer Anforderung für das Vorliegen eines Anfangsverdachts bzw. an die nötigen Beweise im objektiven Bereich. Dabei dürfte der Umstand Bedeutung erlangen, dass die Grenzen zwischen rechtmäßiger Anwendung unmittelbaren Zwangs und Körperverletzung im Amt mitunter fließend sind.

3.2.1 Vorbelastung als deliktsübergreifendes Kriterium

Verschiedenen Untersuchungen zufolge tendieren die StAen dazu, das Vorliegen einer Straftat für wahrscheinlicher zu halten, sofern eine – einschlägige oder auch nicht einschlägige – Vorbelastung des Beschuldigten gegeben ist⁶³. Es soll sich um ein entscheidendes Kriterium für den weiteren Verlauf der Strafverfolgung handeln, das nicht nur die Bereitschaft zur Einstellung wegen geringer Schuld, sondern auch zur Einstellung nach § 170 II StPO beeinflusst⁶⁴, weshalb eine Qualifizierung als institutionalisierte Handlungsnorm möglich ist⁶⁵.

Die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg begründete in einer mündlichen Stellungnahme den Vorzug von Sonderdezernaten für Amtsdelikte u. a. damit, dass den Dezerntenen so auffallen würde, wenn ein Name bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt mehrmals auftaucht, und entsprechend reagiert werden könnte. Dies impliziert nicht nur, dass das erste Verfahren gegen einen Polizeivollzugsbeamten grundsätzlich eingestellt wird. Es dokumentiert auch die Bedeutung der Vorbelastung als Kriterium

62 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 17.

63 Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 312 f.; vgl. Langer 1994, 198 ff.

64 Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 312 f.

65 Eisenberg 2000, § 40 Rn. 18.

für das weitere Vorgehen der StAen im vorliegenden Zusammenhang. Zwar handelt es sich um eine deliktübergreifend geltende Anwendungsregel. Bei Ermittlungsverfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte ist jedoch von einer besonderen Wirkung auszugehen: Da hier vergleichsweise wenige Beschuldigte bereits zuvor als Tatverdächtige in Erscheinung getreten sind⁶⁶, muss eine Beeinflussung der Einstellungsquote angenommen werden. Die Erklärung der abweichenden Behandlung derartiger Verfahren durch die StAen mit dem Wirken dieser Handlungsnorm scheint also möglich.

3.2.2 Amtsträgereigenschaft als deliktsspezifisches Kriterium

Eine weitere Handlungsnorm könnte in der Weise bestehen, dass das Vorliegen einer anklagefähigen Straftat für weniger wahrscheinlich oder eine Aussage für glaubwürdiger gehalten wird, sofern es sich bei dem Beschuldigten bzw. Zeugen um einen Amtsträger bzw. speziell um einen Polizeivollzugsbeamten handelt.

3.2.2.1 Grundlagen

Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte stellen in verschiedener Hinsicht eine besondere Situation für die StA dar. Der Dezentern sieht sich einem Beschuldigten gegenüber, mit dem er sonst täglich zusammenarbeitet – wenn auch nicht persönlich so doch institutionell. Insofern besteht einerseits ein funktioneller Zusammenhang, der Abhängigkeiten hervorbringt. Der Dezentern ist auf die Arbeit der Polizei angewiesen, sei es als Hilfsbeamter der StA (§ 152 GVG) bei den Ermittlungen oder als Zeuge im Strafverfahren.

Andererseits arbeiten beide gewissermaßen am selben Thema, sehen sich gemeinsam dem gleichen Klientel gegenüberstehend und teilen bestimmte Probleme, woraus sich eine Interessenparallelität ergibt⁶⁷. Dies muss gar nicht bis zu einer bewussten nicht legitimierbaren Privilegierung von Polizeivollzugsbeamten im Ermittlungsverfahren in der Weise führen, dass ihnen Grenzüberschreitungen wegen ihrer extremen Berufs- und Einsatzsituation zugestanden werden, wie teilweise berichtet wird. Der Dezentern bei der StA wird sich bereits eher in die Situation eines Polizisten bei seiner Dienstausbübung als in andere Beschuldigte hineinversetzen und dementsprechend ein besonderes Verständnis aufbringen können. Dies gilt umso mehr, als beiden Institutionen Probleme wie Arbeitsüberlastung und Druck im Rahmen der Strafverfolgung gemeinsam sind. Verstärkt werden dürfte diese strukturelle Besonderheit dadurch, dass Polizeivollzugsbeamte nicht selten eine größere soziale Handlungskompetenz als andere Beschuldigte aufweisen werden und den Umgang mit der Justiz gewohnt sind. In der Praxis kann das so entstehende besondere Verständnis regelmäßig beobachtet werden, wenn Polizeibeamte zu ihrer Verteidigung vorbringen, es habe sich um eine heikle Situation gehandelt oder sie seien provoziert worden⁶⁸. Im Hinblick auf die Glaubwür-

⁶⁶ Vgl. Tabellen 1, 3 und 4 im Anhang.

⁶⁷ Vgl. Sack 1982, 242 ff.

⁶⁸ So z. B. im Fall *Frank Schmökel*, der bei seiner Festnahme nach tagelanger Flucht im November 2000 in Brandenburg durch einen Bauchschuss schwer verletzt wurde, obwohl ein Entkommen nicht mehr möglich war und zahlreiche Beamte vor Ort waren. Ebenso der Fall *Friedhelm Beate*, den zwei Beamte durch eine Tür erschossen, weil sie ihn für einen als gefährlich geltenden Mörder hielten. Hier brachte auch die Weisung der GeneralStA Thüringen, das bereits eingestellte Verfahren er-

digkeitsbewertung von Aussagen kommt hinzu, dass die StA sich ihrer eigenen Arbeitsgrundlage berauben würde, denn entweder hat sie ein grundsätzliches Vertrauen in Zeugenaussagen von Polizeibeamten – auf die sie täglich angewiesen ist – oder sie hat es nicht⁶⁹.

Weiterhin teilen die Dezernenten und Polizeibeamten regelmäßig den Status als Beamte, der zur Folge hat, dass bei Verfehlungen neben dem Straftat auch ein Disziplinarverfahren in Betracht kommt. Dies soll mitunter als Doppelbestrafung angesehen und ein Ermittlungsverfahren im Hinblick darauf eingestellt werden, obwohl im Disziplinarverfahren regelmäßig das Ermittlungsergebnis des Strafverfahrens übernommen und der mögliche Sanktionsrahmen bei weitem nicht ausgeschöpft wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Konstellation bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte nach § 340 StGB gewisse strukturelle Besonderheiten mit sich bringt, die zu einer abweichenden Behandlung zu führen scheinen.

3.2.2.2 *Qualifizierung als institutionalisierte Handlungsnorm*

Fraglich scheint indes, ob dies in Abgrenzung zu persönlichen Einstellungen des Dezernenten und einfachen Anwendungsregeln bereits als institutionalisierte Handlungsnorm qualifiziert werden kann.

Für eine Institutionalisierung spricht zunächst, dass es sich bei den zugrunde liegenden strukturellen Besonderheiten um solche handelt, die flächendeckend und dauerhaft gegeben sind. Andererseits betonen Stellungnahmen aus den StAen regelmäßig, dass Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte nicht anders behandelt würden als sonstige Ermittlungsverfahren. Allerdings handelt es sich bei diesen ohnehin zurückhaltend zu bewertenden amtlichen Äußerungen meistens um nahezu reflexartig erfolgende Reaktionen auf entsprechende Anfragen oder Vorwürfe⁷⁰, die mehr Ausdruck einer Verteidigungshaltung und fehlender Sensibilität bezüglich der Problematik der besonderen Konstellation zu sein scheinen⁷¹. Insofern können sie nicht als wesentlicher Anhaltspunkt gegen eine Institutionalisierung gewertet werden. Vielmehr scheinen die Negation der Problematik von Ermittlungsverfahren wegen § 340 StGB und das daraus resultierende Fehlen einer kritischen Auseinandersetzung geeignet, Entstehen und Wirkung einer diesbezüglichen Handlungsnorm Vorschub zu leisten. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass es sich bei der in Rede stehenden Anwendungsregel um eine institutionalisierte handelt, wenn auch regionale Unterschiede bestehen mögen, die durch die differierenden Erledigungsstrategien der StAen⁷² und organisatorische Besonderheiten wie die Existenz von Sonderdezernaten für Amtsdelikte bedingt sind.

neut aufzunehmen, kein anderes Ergebnis; zum Verständnis der in Köln zuständigen Staatsanwältin für »über das Ziel hinausschießende« Beamte siehe Frankfurter Rundschau vom 10.6.2002, 3.

69 Schilling 1996, 46.

70 Vgl. Schilling 1996, 41 ff.; Senatsverwaltung für Inneres Berlin 2000, 1.

71 Vgl. Sack 1982, 250 f.

72 Vgl. Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 306 f.

Weiterhin müsste für eine Qualifizierung als Handlungsnorm die Sanktionierung von Verstößen gegeben sein. Im Rahmen der StAen kommen dabei verschiedene Formen in Betracht (s. o. unter 1.3.2); als Grundlage für eine Sanktionierung durch Vorgesetzte oder andere Dezenten scheinen das besondere Verständnis für Polizeivollzugsbeamte, die Notwendigkeit einer funktionierenden Zusammenarbeit sowie das »Nestbeschmutzer-Syndrom« möglich, sofern Polizisten als Kollegen angesehen werden. Darüber hinaus kommt eine Sanktionierung durch die Polizei – v. a. durch eine zurückhaltende Zusammenarbeit mit den betreffenden Dezenten – sowie durch die Gerichte – die ebenso auf die Zusammenarbeit mit den Beamten angewiesen sind – im Wege entsprechender Entscheidungen in Frage. Das Vorliegen einer Sanktionierung kann hier zwar nicht nachgewiesen werden, erscheint aber nicht als unwahrscheinlich. In der Zusammenschau mit den Grundlagen zeigen sich also deutliche Hinweise für die Existenz einer entsprechenden institutionalisierten Handlungsnorm.

3.2.2.3 Auswirkungen

Sichtbarste Auswirkung einer solchen Anwendungsregel ist die nicht nur in der Verwaltung, sondern auch bei den StAen zu findende Vorstellung, dass Anzeigen wegen Körperverletzung im Amt in einem besonders hohen Maße unberechtigt sind⁷³. In diesem Zusammenhang erlangen das Phänomen des »Gegenverfahrens« sowie der Umstand Bedeutung, dass zumeist Aussage gegen Aussage steht (s. o. unter 2.3.2.2). Ergebnis dessen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Erhöhung der Quote an Einstellungen nach § 170 II StPO. Zwar scheint auch eine zurückhaltende Bewertung der Schuldschwere aufgrund des besonderen Verständnisses für die Situation der Beamten vorzukommen⁷⁴, was im Rahmen der §§ 153 ff. StPO relevant wird. Diese Auswirkung kann aber angesichts der geringen Bedeutung gegenüber den Einstellungen nach § 170 II StPO vernachlässigt werden.

Als weitere Auswirkung muss gelten, dass Polizeizeugen in der Praxis regelmäßig eine höhere Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird als anderen Zeugen⁷⁵. Dies mag zwar für Verfahren nach § 340 StGB – bei denen Polizisten in aller Regel zugunsten ihrer Kollegen aussagen – in geringerem Maße gelten, dürfte aber angesichts der tagtäglichen geübten Praxis keine gänzliche Umkehrung erfahren⁷⁶. Darüber hinaus erhält diese Auswirkung auch im »Gegenverfahren« Bedeutung, dessen Ergebnis wiederum das Verfahren gegen den Polizeibeamten beeinflusst. Insofern ist auch diese Auswirkung der

73 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 10.6.2002, 3; *Senatsverwaltung für Inneres Berlin* 2000, 1, wonach die statistischen Daten im vorliegenden Zusammenhang »weit überwiegend Ergebnis eines bei den von polizeilichen Maßnahmen Betroffenen vorliegenden Fehlverständnisses polizeilicher Arbeit« seien.

74 Vgl. Frankfurter Rundschau vom 10.6.2002, 3.

75 *Hamburger Polizeikommission* 1999, 4, 23 f.; *Schilling* 1996, 46.

76 Vgl. *Hamburger Polizeikommission* 1999, 24 f. Danach werden die Vernehmungen in dieser Konstellation ebenso routinemäßig und oft schriftlich durchgeführt, auch wenn sie offensichtlich abgesprochen sind. Während das Verfahren nach § 340 StGB daraufhin meist eingestellt wird, kommt es im »Gegenverfahren« regelmäßig zur Sanktionierung.

Handlungsnorm geeignet, zu einer höheren Einstellungsquote gemäß § 170 II StPO zu führen.

Als Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass die auf dem Kriterium Amtsträger bzw. Polizeivollzugsbeamter beruhende vermutlich existierende institutionalisierte Handlungsnorm zu einer Privilegierung von Polizisten im Rahmen der notwendigen Selektion durch die StA führt. Sie ist also geeignet, die in solchen Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhandene höhere Einstellungsquote nach § 170 II StPO zu erklären.

3.2.3 Schwere des Delikts als Kriterium

Das Kriterium der Schwere des Delikts hat im Hinblick auf die Sanktionierungswahrscheinlichkeit eine nur untergeordnete Bedeutung und kommt insbesondere im Bereich formeller Anwendungsregeln in Betracht⁷⁷. Bei der StA Berlin existiert indes laut einer diesbezüglichen Stellungnahme eine offenbar amtsintern schriftlich fixierte Regel, nach der bei Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Amt grundsätzlich keine Einstellung nach § 153 StPO erfolgen soll.

Zwar scheint diese Anwendungsnorm zunächst nur die gesetzliche Regelung zu wiederholen. Denn gemäß § 153 StPO müssen für eine Einstellung geringe Schuld und fehlendes öffentliches Interesse an der Verfolgung gegeben sein, was bei Delikten nach § 340 StGB als erschwertem Fall der Körperverletzung und Amtsdelikt regelmäßig nicht vorliegt. Als bindende Anweisung scheint die Norm aber dennoch geeignet, die Ermessensausübung des jeweiligen Dezernenten – wenn auch in geringem Maße – über die gesetzlichen Vorgaben hinaus in der Form zu beeinflussen, dass noch höhere Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO gestellt werden. Dem kommt für die vorliegende Frage insofern Bedeutung zu, als dies zu einer gewissen Umkehrung eines »Net widening«-Effektes führen könnte: Der Dezernent muss sich entscheiden, ob er den Beschuldigten mit einer Sanktion belegen will oder das Verfahren nach § 170 II StPO einstellt. Hält er eine Sanktion nicht für angemessen, mag er sich mitunter für eine Einstellung nach § 170 II StPO entscheiden, obwohl ein hinreichender Tatverdacht gegeben ist.

3.2.4 Sonstige Kriterien

Weitere deliktsübergreifende Handlungsnormen existieren in der Form, dass die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer Straftat von der sozialen Konformität, dem sozialen Status, Alter und Geschlecht des Beschuldigten abhängig gemacht wird⁷⁸. Allerdings kommt diesen Kriterien bei der staatsanwaltlichen Selektionsentscheidung – vom Alter abgesehen – nur eine nachrangige Bedeutung zu, die je nach Art des Delikts stark variiert⁷⁹. Für § 340 StGB und Polizeivollzugsbeamte als Beschuldigte kann davon ausgegangen werden, dass das Merkmal Amtsträger diese Kriterien weithin überlagert. Sofern sie eine Rolle spielen, werden die hohe soziale Konformität von Polizeibeamten und ihr Alter für eine seltenere Annahme des Vorliegens einer

⁷⁷ Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 312; Eisenberg 2000, § 40 Rn. 12.

⁷⁸ Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 308 ff.

⁷⁹ Kürzinger 1995, 143.

Straftat und damit für eine häufigere Einstellung nach § 170 II StPO sorgen. Das Gegenteil gilt für das Merkmal Geschlecht, da es sich in Verfahren wegen § 340 StGB in überdurchschnittlich vielen Fällen um männliche Beschuldigte handelt.

Die abweichende Erledigung von Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte nach § 340 StGB kann daher nur bedingt auf diese institutionalisierten Handlungsnormen zurückgeführt werden.

3.3 Formelle institutionalisierte Handlungsnormen

Grundlage formeller institutionalisierter Handlungsnormen bei den StAen sind in der Regel die Erwartung und das Erfordernis von Effektivität⁸⁰. Dabei kann anhand diesbezüglicher Kriterien differenziert werden, die einerseits bei der Bearbeitung, andererseits bei der Erledigung von Ermittlungsverfahren zu finden sind. Besonderheiten bei Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt, die geeignet sind, deren abweichende Erledigung zu erklären, könnten sich an folgenden Punkten ergeben.

3.3.1 Effizienzbezogene Kriterien bei der Bearbeitung

3.3.1.1 Besondere Zuständigkeitsregeln

Besondere Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren sollen Effektivität infolge von Spezialisierung auf bestimmte Verfahrensarten oder zusammenhängende Verfahren gewährleisten. In diesem Sinne gibt es in verschiedenen Ländern – wie bspw. in Brandenburg und Hamburg⁸¹ – Sonderdezernate bzw. -abteilungen, die neben anderen Amtsdelikten auch Verfahren nach § 340 StGB gegen Polizeivollzugsbeamte bearbeiten. In anderen Ländern hingegen werden derartige Verfahren grundsätzlich von den allgemeinen Buchstabenabteilungen erledigt, so z. B. in Berlin. Im Hinblick auf eine abweichende Behandlung dieser Verfahren mit der Folge einer höheren Einstellungsquote muss hier differenziert werden. Sonderdezernate scheinen geeignet zu sein, den typischen Problemen bei Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte und dem Wirken der deliktsspezifischen materiellen Handlungsnormen entgegenzuwirken. Bei den allgemeinen Abteilungen hingegen dürfte der erhebliche Erledigungsdruck eine verstärkte Selektion solcher Verfahren aufgrund der beschriebenen materiellen Handlungsnormen zur Folge haben.

Bei der StA Berlin existiert ferner nach eigenen Angaben eine formelle Handlungsnorm, gemäß der Verfahren wegen § 340 StGB und das regelmäßig laufende »Gegenverfahren« (vgl. oben 2.3.2.3) von dem gleichen Dezernenten zu bearbeiten sind. Dies führt nach Berichten von Strafverteidigern v. a. bei Verfahren im Zusammenhang mit Demonstrationen weiterhin dazu, dass die Ermittlungen von der Abteilung 81 geführt werden, die früher als »politische Abteilung« firmierte und bis heute die entsprechenden Zuständigkeiten innehat. Ihr alltägliches Klientel sind somit nicht selten die Anzeigenden bei Verfahren nach § 340 StGB. Die genannte Handlungsnorm leistet daher in einem doppelten Sinne einer Einschränkung der gebotenen Neutralität und dem Wirken der deliktsspezifischen materiellen Handlungsnormen Vorschub, was eine Erhöhung der Einstellungsquote zur Folge haben dürfte.

⁸⁰ Eisenberg 2000, § 40 Rn. 1; Kunz 2001, 271 f.

⁸¹ Vgl. Brusten 1992, 93 Fn. 15.

3.3.1.2 Ermittlungsaufwand

Rechtstatsächlich werden die Ermittlungen in aller Regel selbständig von der Polizei durchgeführt, das Ergebnis in einem Großteil der Fälle von der StA übernommen. Eigene Ermittlungen werden von der StA im Sinne einer effizienten Bearbeitung nur durchgeführt, wenn dies erfolgversprechend scheint und wegen der Besonderheiten oder Schwere des Delikts geboten ist⁸².

Allerdings bestehen diesbezüglich Besonderheiten bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte. Zum einen existieren in allen Ländern Sonderkommissariate bei der Polizei für Verfahren gegen Kollegen. Zum anderen sind die Polizeibehörden bspw. in Brandenburg angehalten, derartige Verfahren unmittelbar an die StAen abzugeben und deren Anweisungen für die Ermittlungen abzuwarten, weshalb ein erhöhter Ermittlungsaufwand und ein damit verbundenes Sinken der Einstellungsquote im Vergleich zu sonstigen Verfahren erwartet werden könnte. Indes wird von einer offenbar als formelle Handlungsnorm zu qualifizierenden Regel berichtet, der zufolge sich die Anweisungen der StAen in solchen Fällen auf einige Standardermittlungen beschränken, die die Polizei auch von sich aus vorgenommen hätte. De facto übernimmt die StA also auch hier das selbständig durch die Polizei ermittelte Ergebnis⁸³.

Ausdruck dessen ist, dass die Ermittlungsakten als Ergebnis eines routinisierten Verfahrensablaufes nicht selten zu 80 % aus einer Kopie der Akte des »Gegenverfahrens« bestehen. Zwar ist die beschriebene Handlungsnorm damit nicht geeignet, die vergleichsweise hohe Einstellungsquote zu erklären. Sie entkräftet jedoch die Vermutung eines durch die frühzeitige Einschaltung der StA bedingten gesteigerten Ermittlungsaufwandes und die Vermutung einer damit verbundenen Verringerung der Einstellungsquote.

Sodann ist vorliegend die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsaufwand bestehende formelle Handlungsnorm relevant, nach der Unbekannt-Sachen im Bereich leichter und mittlerer Kriminalität von der StA ohne weitere Ermittlungen nach § 170 II StPO eingestellt werden⁸⁴. Da die Aufklärungsquote bei Verfahren nach § 340 StGB laut PKS im Vergleich zu allgemeinen Körperverletzungsdelikten niedriger ist⁸⁵, vermag die Norm zumindest in diesem Verhältnis die vergleichsweise höhere Einstellungsquote nach § 170 II StPO bei Verfahren wegen Körperverletzung im Amt zu erklären. Vergleichbares gilt für die Regel, dass Fälle mit schwieriger Beweislage und insbesondere solche mit fehlendem Geständnis eher eingestellt werden⁸⁶.

3.3.2 Zeitaufwand als Kriterium bei der Erledigung

Formelle Handlungsnormen, denen der benötigte Zeitaufwand als zu berücksichtigendes Kriterium zugrunde liegt, spielen bei der Erledigung von Er-

82 Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 303 ff.

83 Vgl. Hamburger Polizeikommission 1999, 24.

84 Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 304.

85 Vgl. Tabellen 1 und 2 im Anhang.

86 Blankenburg, Sessar & Steffen 1978, 310 ff.; zum seltenen Vorliegen eines Geständnisses vgl. Schilling 1996, 46.

mittlungsverfahren v. a. im Zusammenhang mit dem jeweils differierenden Begründungsaufwand eine Rolle.

Dies wirkt sich zunächst beim Vorliegen von Beweisschwierigkeiten aus. Je komplizierter die Beweislage ist, desto größer ist der Begründungs- und damit der Zeitaufwand für die Verhängung einer Sanktion. Dies ist hier insofern von Bedeutung, als bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte nach § 340 StGB regelmäßig eine besonders schwierige Beweislage gegeben ist (vgl. oben 2.3.2.2). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass es in derartigen Verfahren infolge der Berücksichtigung des Zeitaufwandes häufiger zu einer Einstellung nach § 170 II StPO kommt, auch wenn die Voraussetzungen für die Verhängung einer Sanktion gegeben sind⁸⁷.

Vergleichbares gilt bei Sanktionsentscheidungen, die einen besonderen Begründungsaufwand mit sich bringen, wie es in Verfahren nach § 340 StGB als Amtsdelikt und erschwertem Fall der Körperverletzung bei den §§ 153 f. StPO der Fall ist. Regelmäßig wird es hier an der für eine Einstellung nach § 153 StPO, mitunter auch an der für § 153a StPO notwendigen geringen Schuld und dem fehlenden bzw. geringen öffentlichen Interesse an der Verfolgung mangeln. Sollte ein Dezernent einen solchen Fall dennoch für gegeben halten, muss er eine entsprechende Entscheidung ausführlicher begründen als bspw. in Verfahren nach §§ 223 ff. StGB, wo ihm grundsätzlich die gesamte Sanktionspalette zur Verfügung steht.

Weiterhin scheinen für die erhöhte Einstellungsquote in der zu untersuchenden Fallgruppe Reduktionsregeln von Relevanz zu sein. Sie reduzieren den Begründungsaufwand, indem sie mittels schematischer Sachverhaltsverkürzungen für eine routinierte, einheitliche Erledigungspraxis sorgen⁸⁸. Im Zuge dessen werden häufig insbesondere die Merkmale »Gegenverfahren«, »Aussage gegen Aussage«-Konstellation, häufig fehlende Vorbelastung und Amtsträgereigenschaft für eine Einstellungsbegründung schematisch herausgegriffen und damit überhöht bewertet werden⁸⁹, was die abweichende Erledigungspraxis zu erklären vermag.

3.3.3 Akzeptanz als Kriterium bei der Erledigung

Schließlich besteht bei den StAen die Bestrebung, das Ermittlungsverfahren insofern einer effektiven Erledigung zuzuführen, als wenig angreifbare und damit aufhebungsresistente Entscheidungen getroffen werden⁹⁰. Dies setzt die Akzeptanz durch andere beteiligte Organe sowie gesellschaftliche Interessengruppen voraus.

3.3.3.1 Akzeptanz durch andere Organe

Der StA wird es nur selten möglich sein, eine Entscheidung zu treffen, die alle beteiligten Organe gleichermaßen zufriedenstellt. Infolgedessen muss von der Berücksichtigung der im Rahmen des jeweiligen Verfahrens bestehenden

⁸⁷ Vgl. *Hamburger Polizeikommission* 1999, 24 f. zur regelmäßigen Einstellung, wenn Aussage gegen Aussage steht, mit dem Hinweis, dass kein Grund bestehe, dem Anzeigenden mehr zu glauben als den Polizeibeamten.

⁸⁸ Vgl. *Eisenberg* 2000, § 40 Rn. 5 ff.

⁸⁹ Vgl. *Hamburger Polizeikommission* 1999, 24 f.

⁹⁰ Vgl. *Eisenberg* 2000, § 40 Rn. 5 ff.

Machtverhältnisse im Sinne von Einflussmöglichkeiten ausgegangen werden, die zudem den Begründungsaufwand im Sinne des Zeitkriteriums mitbestimmen⁹¹.

Die potentielle Akzeptanz der Erledigungsentscheidung durch die Gerichte findet Berücksichtigung bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 170 I StPO, bezüglich des Zustimmungserfordernisses der §§ 153 f. StPO und im Hinblick auf ein eventuell zu erwartendes Klageerzwingungsverfahren gemäß § 171 StPO. Hierbei ist für die vorliegende Konstellation eine in der Regel restriktive Rechtsprechung zu konstatieren⁹², die ebenso wie die StA auf die Zusammenarbeit mit der Polizei angewiesen ist, unter Überlastung leidet und ähnlichen Handlungsnormen wie die StAen unterliegen mag. Dies schlägt sich in einer auffälligen Diskrepanz zwischen Ab- und Verurteilungen nieder⁹³, die einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Erledigungspraxis der StAen haben und u. a. zu einer häufigeren Einstellung nach § 170 II StPO führen dürfte, zumal ein möglicherweise darauf folgendes Klageerzwingungsverfahren nur selten erfolgreich ist⁹⁴.

Bezüglich des Beschuldigten und der Verteidigung wird in der hier relevanten Konstellation von einer erhöhten, im Rahmen des Akzeptanzkriteriums regelmäßig berücksichtigten Einflussmöglichkeit auszugehen sein. Dies ist zum einen auf die beschriebenen materiellen institutionalisierten Handlungsnormen und die daraus bspw. resultierende Bewertung der Glaubwürdigkeit von Aussagen zurückzuführen. Hinzu kommen die berufsbedingte juristische Vorbildung von Polizeivollzugsbeamten sowie Erfahrungen im häufigen Umgang mit der Justiz und eine wohl vergleichsweise hohe soziale Handlungskompetenz⁹⁵. Andererseits können Polizeivollzugsbeamte aufgrund des Rechtsschutzes durch die Gewerkschaften in der Regel mit einem Wahlverteidiger von entsprechender Qualität aufwarten⁹⁶.

Dem steht eine grundsätzlich nicht gesteigerte Verfolgungsmacht des Anzeigenden gegenüber. Da es sich bei den Betroffenen nicht selten um Angehörige von Minderheiten handelt, ist vielmehr von schwächeren Einflussmöglichkeiten auf das Verfahren auszugehen.

Betrachtet man die damit im Rahmen von Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte regelmäßig bestehenden Machtverhältnisse, so scheint das Kriterium der Akzeptanz durch andere Organe zu einer weniger intensiven Sanktionierung und einer häufigeren Einstellung nach § 170 II StPO zu führen.

3.3.3.2 Gesellschaftliche Akzeptanz

Darüber hinaus ist für die Aufhebungsresistenz die Akzeptanz der Entscheidung durch Medien und solche Interessengruppen relevant, die in der Lage sind, über die öffentliche Meinung oder auf sonstigem Wege mittelbar Einfluss auf das Verfahren zu nehmen. Auch hier bestehen also entsprechende

91 Vgl. *Blankenburg, Sessar & Steffen* 1978, 305, 310 ff.

92 Vgl. OLG Köln, NJW 1981, 411 ff.; OLG Düsseldorf, NJW 1991, 2918 ff.

93 Vgl. *Tabellen* 7 bis 9 im Anhang.

94 *Roxin* 1998, § 39 Rn. 3.

95 Vgl. hierzu *Langer* 1994, 206 ff.

96 Die teilweise bestehende vorläufige staatliche Kostentragungspflicht – vgl. *Eisenberg* 2000, § 30 Rn. 41 – scheint demgegenüber eine untergeordnete Rolle zu spielen.

Machtverhältnisse, die bei der Erledigungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Dabei sind zunächst einschlägige Verbände der Polizei und hier v. a. die beiden großen Polizeigewerkschaften von Bedeutung, die ihren Mitgliedern auch in Form von Öffentlichkeitsarbeit zur Seite stehen, wenn diese Beschuldigte in einem Strafverfahren sind⁹⁷. Hierüber entsteht mitunter ein öffentlicher Druck, der auch bei den StAen bewusst oder unbewusst wirkt und Entscheidungen zu beeinflussen vermag. Andererseits konstituiert sich in Einzelfällen durch kritische Medienberichte ein Verfolgungsinteresse der Öffentlichkeit, das einen entgegengesetzten Druck ausübt. Dies kann soweit führen, dass der Begründungsaufwand für eine Einstellung größer wird als für eine Sanktionierung und somit die Entscheidungsfindung auch im Sinne des Zeitkriteriums beeinflusst.

Die gesellschaftliche Akzeptanz als Kriterium bei der Entscheidungsfindung scheint daher kaum in der Lage, die beobachtete grundsätzliche Abweichung bei der Erledigung von Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt zu erklären. Zwar muss auch hier berücksichtigt werden, dass die StAen auf die Zusammenarbeit mit der Polizei angewiesen sind und sich eine Einflussnahme der Verbände daher u. U. verschärft auswirkt. Andererseits sind diese aufgrund ihrer fehlenden Neutralität nur bedingt geeignet, die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

3.4 Schlussfolgerungen

Existenz und besonderes Wirken formeller wie materieller institutionalisierter Handlungsnormen bei Verfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt konnten nur selten nachgewiesen werden. Allerdings ergeben sich aus der analytischen Betrachtung zahlreiche Anhaltspunkte dafür, dass deliktsspezifische und in der fraglichen Konstellation besonders wirkende deliktsübergreifende Handlungsnormen vorliegen und teilweise eine häufigere Einstellung der Verfahren v. a. gemäß § 170 II StPO bewirken. Es erscheint daher als nicht unwahrscheinlich, dass die beobachtete abweichende Erledigung solcher Verfahren durch die StAen zumindest auch durch das Wirken institutionalisierter Handlungsnormen bedingt ist.

4. Zusammenfassung und Ausblick

Körperverletzungsdelikte im Amt durch Polizeivollzugsbeamte sind seit längerem Gegenstand kontroverser Diskussionen; die diesbezügliche rechtsförmige Kontrolle gilt vielen als parteilich und ineffektiv – von der Anzeige über die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung bis hin zur gerichtlichen Bewertung. Rechtsanwälte schätzen Fälle, die bekannt werden und an deren Ende eine Verurteilung steht, nach wie vor als Ausnahmen ein, die v. a. auf öffentlichen Druck durch die Medien und das besondere Engagement einzelner Personen aus Polizei und Justiz zurückzuführen sind⁹⁸.

Die vorliegende Untersuchung hatte als Aspekt dieser Diskussion die Frage zum Gegenstand, ob bei derartigen Verfahren eine besondere Erledigungspraxis der StAen gegeben ist, die auf dem Wirken institutionalisierter Hand-

97 Vgl. bspw. die tageszeitung vom 20.4.2002, 8; Der Spiegel vom 19.11.2001, 56.

98 Lederer & Busch 2000, 32.

lungsnormen beruht. Dabei ergaben sich aus der Auswertung der vorhandenen empirischen Daten Hinweise, die den Schluss zulassen, dass solche Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit tatsächlich einer im Verhältnis zu vergleichbaren Verfahren abweichenden Erledigungsstrategie unterliegen. Insbesondere scheint außergewöhnlich häufig eine Einstellung gemäß § 170 II StPO zu erfolgen. Die folgende analytische Betrachtung erbrachte sodann zahlreiche Anhaltspunkte für die Existenz und das Wirken institutionalisierter Handlungsnormen in diesem Zusammenhang, so dass die wenigstens teilweise Rückführbarkeit der besonderen Erledigungspraxis auf das Wirken solcher Regeln möglich scheint. Dabei spricht auch die Art der meisten der dargelegten Handlungsnormen weniger dafür, dass diese eine mildere rechtliche Bewertung von Delikten nach § 340 StGB in dem Sinne zur Folge haben, dass bspw. häufiger eine Einstellung gemäß §§ 153 ff. StPO erfolgt. Vielmehr scheinen sie die Sachverhaltsfeststellung durch die StA zu beeinflussen, so dass sich eine »Herrschaft über die Wirklichkeit« ergibt⁹⁹, die zu einer häufigeren Einstellung nach § 170 II StPO führt. Die abweichende Erledigungspraxis resultiert daher v. a. aus einer besonderen Betätigung der informellen, weniger der formellen Sanktionskompetenz der StAen. Insgesamt betrachtet sind dabei erhebliche regionale Unterschiede zu erwarten¹⁰⁰.

Allerdings sind auch andere Erklärungsansätze neben einer solchen Selektion anhand extra-legaler Kriterien aufgrund institutionalisierter Handlungsnormen zu berücksichtigen. Insbesondere scheinen besondere Beweisschwierigkeiten bei derartigen Verfahren und Mängel in der polizeilichen Ermittlungsarbeit bedeutsam. Das Ergebnis deckt sich insoweit mit Berichten von Strafverteidigern und Richtern aus der Praxis, stellt aber auch die Frage, warum die StAen hinsichtlich der polizeilichen Ermittlungen nicht von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen. Hier kommt ebenfalls das Wirken von Handlungsnormen als Erklärungsansatz in Betracht.

Als Ansätze zur Effektivierung der rechtsförmigen Kontrolle – die im Sinne eines lerntheoretischen Ansatzes auch für die weitere Entwicklung polizeilichen Fehlverhaltens als bedeutsam erscheint – mögen Sonderdezernate bei den StAen und einflussfreiere Sonderkommissariate bei den Polizeibehörden sinnvoll erscheinen, eine tatsächliche Verbesserung vermögen aber wohl nur externe Kontrollmechanismen zu bewirken¹⁰¹. Als grundlegende Schwierigkeit muss die fehlende Sensibilität für die besonderen Probleme bei Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte wegen Körperverletzung im Amt in weiten Teilen von Politik, Verwaltung und StAen bezeichnet werden. In diesem Sinne bleibt auch anzumerken, dass der Delinquenz von Polizeivollzugsbeamten nach § 340 StGB offenbar nur weitergehend entgegenzuwirken ist, wenn die strukturellen Grundlagen dieser Problematik erkannt, akzeptiert und angegangen werden.

Hauptproblem der vorliegenden Untersuchung war der Mangel an hinreichend speziellen Datenerhebungen, weshalb das Treffen gesicherter Aussagen nicht möglich ist und die Forschung zu den gestellten Fragen insgesamt noch in den Anfängen steckt. Dies gilt zum einen für Daten über Verfahren nach

99 Vgl. Sack 1982, 244.

100 Vgl. Eisenberg 2000, § 27 Rn. 94 ff.

101 Vgl. schon Brusten 1988, 158 ff.

§ 340 StGB und insbesondere für solche gegen Polizeivollzugsbeamte sowie für Daten hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Erledigungspraxis. Bezogen darauf lässt die Einrichtung des im Aufbau befindlichen zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters auf Verbesserungen für die Zukunft hoffen. Andererseits fehlt es auch an hinreichenden Daten im Hinblick auf institutionalisierte Handlungsnormen allgemein sowie speziell in dem untersuchten Kontext. Für die notwendige empirische Forschung in diesem Bereich mag die vorliegende Arbeit insoweit hilfreich sein, als sich ihr Ansätze für eine Hypothesenbildung entnehmen lassen.

Summary

The author examines the question whether judicial investigation procedures against police officers concerning accusations of infliction of bodily harm whilst on duty are being handled differently by state prosecutors than other judicial investigations and whether this might be a consequence of internally institutionalized norms. In collaboration with existing account statistics and secondary sources a pattern is established indicating a higher rate of early closures of such investigation procedures in comparison to other investigation procedures. Following this, the author analyzes if special norms exist in the institutions in regard to the handling of these investigations and if so, which kind of norms. Subsequently, the author examines whether such institutionalized norms could explain the deviate practice by state prosecutors in the handling of cases involving accusations of the infliction of bodily harm by police officers whilst on duty.

Literatur

Albrecht, P.-A. (1999). *Kriminologie*. München. – Blankenburg, E., Sessar, K. & Steffen, W. (1978). *Die Staatsanwaltschaft im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin. – Brusten, M. (1988). Neue Wege zur demokratischen Kontrolle der Polizei, in: G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, 157 ff. Freiburg. – Brusten, M. (1992). Strafverfahren gegen Polizeibeamte in der BRD. Empirische Anmerkungen zur Theorie der »Schwarzen Schafe«, in: M. Brusten (Hrsg.), *Polizei-Politik*. KrimJ, 4. Beiheft, 84 ff. – Bundesministerium des Inneren & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin. – Bundesregierung (2000). Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau und Ulla Jelpke (PDS): Ermittlungen wegen möglicher Übergriffe durch Beamtinnen und Beamte beim BKA und BGS 1995 bis 1999, BT-Drucksache 14/4238 vom 10.10.2000. – Eisenberg, U. (2000). *Kriminologie*. 5. Aufl. München. – Gössner, R. (2000). Die Hamburger Polizeikommission. Bürgerrechte & Polizei 67/3, 34 ff. – Hamburger Polizeikommission (Hrsg.) (1999). *Jahresbericht 1999*. Hamburg. – Kaiser, G. (1996). *Kriminologie*. 3. Aufl. Heidelberg. – Kant, M. (2000). Ausmaß von Polizeiübergriffen und ihre Sanktionierung. Bürgerrechte & Polizei 67/3, 20 ff. – Kühne, H.-H. (1988). Juristische Strategien bei der Kontrolle rechtswidrigen Verhaltens der Polizei, in: G. Kaiser, H. Kury & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren*, 193 ff. Freiburg. – Kunz, K.-L. (2001). *Kriminologie*. 3. Aufl. Bern u. a. – Kürzinger, J. (1995). *Kriminologie*. 2. Aufl. Stuttgart u. a. – Langer, W. (1994). Staatsanwälte und Richter. Justizielles Entscheidungsverhalten zwischen Sachzwang und lokaler Justizkultur. Stuttgart. – Lederer, A. & Busch, H. (2000). Polizeiübergriffe auf AusländerInnen. Kaum Chancen vor Gericht. Bürgerrechte & Polizei 67/3, 28 ff. – Menzel, T. (1996). Die Bearbeitung von Amtsdelikten und Polizeisachen. Polizei heute, 46 ff. – Pütter, N. (2000). Polizeiübergriffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel. Bürgerrechte & Polizei 67/3, 6 ff. – Roxin, C. (1998). *Strafverfahrensrecht*. 25. Aufl. München. – Schönke, A. & Schröder, H. (2001). *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 26. Aufl. München. – Sack, F. (1982). Anmerkungen über die Kontrolle staatlichen Handelns. KrimJ, 241 ff. – Schilling, R.

(1996). Straftaten durch Polizeibeamte. Zur Rolle der Staatsanwaltschaft. *Polizei heute*, 41 ff. – *Schwind, H.-D.* (1996). Zur »Mauer des Schweigens«. *Kriminalistik*, 161 ff. – *Senatsverwaltung für Inneres Berlin* (2000). Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Freke Over (PDS) über: Dienstvergehen innerhalb der Berliner Polizei in den Jahren 1995 bis 1999, Kleine Anfrage 14/1052 vom 17.11.2000.

(Anschr. d. Verf.: *Tobias Singelstein*, Ferdinandstr. 34, 12209 Berlin; *TSingelstein@aol.com*)

Anhang

Tabelle 1: Polizeilich erfasste Körperverletzungsdelikte im Amt (§ 340 StGB)

	er- fasst e Fälle	%- Anteil an allen Taten	mit Schusswaffe		Aufklärung		Gesamt- zahl er- mittelter Tatver- däch- tiger	Fälle begangen von			
			gedroht	ge- schos- sen	Fälle	in % (AQ)		alleinhandeln- den Tatverdäch- tigen		bereits als TV in Erscheinung getretenen Per- sonen	
								Anzahl	in %	An- zahl	in %
1998	2.180	0,0	6	3	1.480	67,9	2.178	907	61,3	378	25,5
1999	2.172	0,0	11	0	1.457	67,1	2.105	909	62,4	320	22,0
2000	2.141	0,0	8	8	1.467	68,5	2.127	920	62,7	332	22,6

Quelle: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, 1999, 2000*, jeweils Tabellen 01 und 12

Tabelle 2: Polizeilich erfasste Wettbewerbs-, Korruptions- und Amtsdelikte (§§ 108e, 298–300, 331–353d, 355, 357 StGB)

	er- fasste Fälle	%- Anteil an allen Taten	mit Schusswaffe		Aufklärung		Gesamt- zahl er- mittelter Tatver- däch- tiger	Fälle begangen von			
			gedroht	ge- schos- sen	Fälle	in % (AQ)		alleinhandeln- den Tatver- dächtigen		bereits als TV in Erscheinung getretenen Per- so- nen	
								Anzahl	in %	Anzahl	in %
1998	7.330	0,1	8	3	6.315	86,2	5.997	4.326	68,5	1.157	18,3
1999	6.589	0,1	15	0	5.591	84,9	4.726	3.649	65,3	1.037	18,5
2000	8.512	0,1	10	8	7.551	88,7	7.572	6.013	79,6	1.238	16,4

Quelle: *Bundeskriminalamt* (Hrsg.), *Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, 1999, 2000*, jeweils Tabellen 01 und 12

Tabelle 3: Polizeilich erfasste Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227, 229, 231 StGB)

	erfasste Fälle	%Anteil an allen Taten	mit Schusswaffe		Aufklärung		Gesamtzahl ermittelter Tatverdächtiger	Fälle begangen von			
			gedroht	geschossen	Fälle	in % (AQ)		alleinhandelnden Tatverdächtigen		bereits als TV in Erscheinung getretenen Personen	
								Anzahl	in %	Anzahl	in %
1998	368.976	5,7	837	2.419	325.456	88,2	337.576	273.957	84,2	152.423	46,8
1999	388.406	6,2	1.015	2.449	343.126	88,3	355.478	288.847	84,2	162.489	47,4
2000	402.704	6,4	969	2.283	355.841	88,4	368.581	298.067	83,8	172.915	48,6

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, 1999, 2000, jeweils Tabellen 01 und 12

Tabelle 4: Polizeilich erfasste Delikte insgesamt

	erfasste Fälle	%Anteil an allen Taten	mit Schusswaffe		Aufklärung		Gesamtzahl ermittelter Tatverdächtiger	Fälle begangen von			
			gedroht	geschossen	Fälle	in % (AQ)		alleinhandelnden Tatverdächtigen		bereits als TV in Erscheinung getretenen Personen	
								Anzahl	in %	Anzahl	in %
1998	6.456.996	100,0	12.865	6.993	3.376.524	52,3	2.319.895	2.698.794	79,9	1.691.724	50,1
1999	6.302.316	100,0	12.448	6.844	3.329.124	52,8	2.263.140	2.632.748	79,1	1.698.058	51,0
2000	6.264.723	100,0	12.482	6.937	3.335.356	53,2	2.286.372	2.658.357	79,7	1.731.936	51,9

Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1998, 1999, 2000, jeweils Tabellen 01 und 12

Tabelle 5: Wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB) polizeilich erfasste Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte

	Tatverdächtige ab 14 Jahre (alte Länder und Berlin)	Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte				mit anderen Entscheidungen				Strafvorbehalt gem. § 59 StGB
			insgesamt	davon Freiheitsstrafe		davon Geldstrafe	insgesamt	davon Einstellung (ohne Maßregeln)	davon Freispruch (ohne Maßregeln)	davon Absehen von Strafe	
				zusammen	Bewährung						
1998	1.626	87	21	5	5	16	66	30	36	0	6

1999	1.502	86	22	3	3	19	64	38	25	1	4
2000	1.589	63	18	5	5	13	45	28	16	1	1

Quelle: BKA; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Arbeitsunterlage Strafverfolgung 1998, 1999, 2000, jeweils S. 58 f., 84 f.

Tabelle 6: Wegen Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) polizeilich erfasste Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte

	Tatverdächtige ab 14 Jahre (alte Länder und Berlin)	Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte			mit anderen Entscheidungen				Strafvorbehalt gem. § 59 StGB
			insgesamt	davon Freiheitsstrafe	davon Geldstrafe	insgesamt	davon Einstellung (ohne Maßregeln)	davon Freispruch (ohne Maßregeln)	davon Absehen von Strafe	
1998	257.262	70.041	47.548	9.283	25.047	22.493	18.951	3.287	103	405
1999	270.618	74.877	50.465	11.424	24.923	24.412	20.528	3.639	77	498
2000	284.014	78.048	51.846	12.339	24.266	26.202	22.081	3.882	47	478

Quelle: BKA; Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Arbeitsunterlage Strafverfolgung 1998, 1999, 2000, jeweils S. 50 f., 76 f.

Tabelle 7: Abgeurteilte und Verurteilte (Straftaten insgesamt ohne Straßenverkehr)

	Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte			mit anderen Entscheidungen				Strafvorbehalt gem. § 59 StGB
		insgesamt	davon Freiheitsstrafe	davon Geldstrafe	insgesamt	davon Einstellung (ohne Maßregeln)	davon Freispruch (ohne Maßregeln)	davon Absehen von Strafe	
1998	706.230	554.127	107.502	365.725	152.103	129.323	21.667	601	4.495
1999	697.257	545.444	110.518	352.349	151.813	129.087	21.672	523	4.904
2000	669.807	522.839	106.372	334.242	146.968	125.195	20.883	319	4.472

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Arbeitsunterlage Strafverfolgung 1998, 1999, 2000, jeweils S. 42 f., 68 f.

					Freiheits- strafe	Geld- strafe			
199 2	46	33	33	2	0	6	3	2	0
199 3	69	36	39	2	1	2	0	25	0
199 4	78	49	49	2	1	0	0	26	0
199 5	104	45	31	9	0	2	0	62	0
199 6	100	58	19	0	0	1	0	74	6
199 7	81	42	18	3	0	0	0	55	5

* Die Zahlen sind teilweise nicht vollständig, da nicht in allen BGS-Präsidien entsprechende Daten erhoben werden.

Quelle: *Bundesregierung*, Antworten auf die Kleinen Anfragen BT-Drs. 13/482, 13/3651, 13/6808, 13/10372